

## **Erneuerung Kaje 66 in Bremerhaven**

### **Vorprüfung der UVP-Pflicht**

#### **1 Allgemeines:**

- Vorhabenträger:  
bremenports GmbH & Co. KG  
im Auftrag der Freien Hansestadt Bremen (Land),  
vertreten durch den Senator für Wissenschaft und Häfen (SWH)

Vorhaben:

Erneuerung Kaje 66 in Bremerhaven

- Kurzbeschreibung:

Der Ersatzneubau umfasst die Erneuerung der Kaje 66 einschließlich erforderlicher Anschlüsse und sonstiger Anlagen, sofern diese im Zusammenhang mit der Errichtung der Kaje erforderlich sind. Der Bau erfolgt in annähernd den gleichen Maßen wie die des Bestandsbauwerks.

An baulichen Maßnahmen wurden beantragt:

- Der Neubau einer kombinierten Spundwand auf rd. 220 m Länge und etwa 4,0 m Abstand zur bestehenden Kaje.
- Rückverankerung der Spundwand mit Schrägpfählen und auf einem Abschnitt mit einer horizontalen Verankerung mit Rundstahlankern und Ankertafel. Die Spundwand wird mit einer Spundwandentwässerung ausgestattet
- Der Ausbau und Wiedereinbau von Hochwasserschutzwänden (Objektschutz).
- Die Hinterfüllung der neuen Spundwand mit Sand.
- Der Teilrückbau der Uferwand aus dem Jahr 1926.
- Der Rückbau einer Betonplatte auf einer Länge von rd. 30 m. Aufgrund der Breite der Platte von etwa 4 m ergibt sich ein Rückbau auf rd. 120 m<sup>2</sup>.
- Der Rückbau und die Wiederherstellung von ca. 4.000 m<sup>2</sup> Oberflächenbefestigung.
- Der Ausbau von ca. 11.000 m<sup>3</sup> Auffüllung im Bereich der alten Bestandswand am Nordende der Kaje 66 mit anschließender Verfüllung.

- Der Rückbau der Anlagen des ehemaligen Fähranlegers „Englandfähre“.
- Das Herstellen der Anschlussbereiche zur Columbuskaje und nördlicher Vorhafenkaje.

## **2 Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:**

- Antragsunterlagen des Vorhabenträgers vom 27.09.2019

## **3 Prüfung der UVP-Pflicht:**

Für die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist gemäß § 67 i.V.m § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich. Ihr Bau, ihre wesentliche Änderung oder Beseitigung bedürfen demnach gemäß § 68 Abs. 1 WHG i.V.m. § 67 Abs. 2 S. 3 WHG grundsätzlich der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Nach § 5 Absatz 1 UVPG ist auf Antrag des Vorhabenträgers bzw. nach Abgabe der Unterlagen auf Antrag eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.11.2 der Anlage 1 zu § 7 UVPG um ein Vorhaben, für welches hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG hängt die Erfordernis einer UVP von dem Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ab. Eine UVP ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Prüfung möglicher Umweltauswirkungen:

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein Neubauvorhaben mit allgemeiner Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Gem. § 7 Abs. 1, S. 1 und 2 UVPG erfolgt die Prüfung anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Die Vorprüfung ergibt folgendes:

### ➤ Auswirkungen auf Menschen

Während aller Bauphasen ist insbesondere durch den Einbau der Spundwände und durch den Maschinen- und Baufahrzeugeinsatz mit Lärmimmissionen zu rechnen.

Folgende Maßnahmen sind zur Minderung von Geräuschen vorgesehen:

- Einsatz eines Faltenbalgs
- Betriebszeiten: Die Rammtätigkeiten werden im Tageszeitraum d. h. zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr, voraussichtlich aufgrund von Sperrzeiten zwischen 7:00 Uhr und 15:00 Uhr ausgeführt. Im Nachtzeitraum sollen keine Rammarbeiten stattfinden.

- Standort Baumaschinen: Für nicht positionsgebundene Baumaschinen soll deren Betrieb möglichst abseits der nächstgelegenen Immissionsorte erfolgen.
- Baumaschinen: Es werden Baumaschinen eingesetzt, die dem Stand der Technik entsprechen.
- Auswirkungen auf Boden und Fläche
  - Im Zuge der Maßnahme werden überschlägig ca. 13.000 m<sup>3</sup> Massen (Ausbau) bewegt. Die erforderlichen Untersuchungen des Aushubs werden durch einen altlastenerfahrenen Sachverständigen durchgeführt, der die Anforderungen an die erforderliche Sachkunde, Zuverlässigkeit und Ausstattung im Sinne des § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfüllt.
- Auswirkungen auf Gewässer, einschl. Grundwasser
 

Mit besonderen Auswirkungen ist nicht zu rechnen.
- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
  - Aufgrund der Lage des Neubaus kann bereits im Vorfeld eine Planungsrelevanz gegenüber bestimmten Bestandteilen von Natur und Landschaft (Schutzgüter/Funktionen/Strukturen) ausgeschlossen werden. Aufgrund fehlender Habitatstrukturen sind im Projektgebiet und angrenzend keine Vorkommen von: Fledermäusen, Libellen, Amphibien und Reptilien, terrestrischen Wirbellosen und terrestrischen pflanzlichen Lebensformen zu erwarten.
  - Akustische Vergrämung: Um nachteilige Wirkungen auf marine Säuger durch Unterwasserschall zu vermindern, erfolgt während der Rammarbeiten eine Vergrämung von sich ggf. im Umfeld des Vorhabens aufhaltenden Schweinswalen durch akustische Vergrämer.
  - Eine direkte Flächeninanspruchnahme eines FFH- oder Vogelschutzgebietes erfolgt nicht. Indirekte Auswirkungen auf FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie können gleichfalls ausgeschlossen werden. Störungen während der Bauphase von Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind dagegen nicht auszuschließen. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Projektwirkungen wird davon ausgegangen, dass die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und die wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes nicht nachhaltig beeinträchtigt werden. Das Projekt wird insgesamt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks der Natura 2000-Gebiete und Vogelschutzgebiete führen.
  - Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von Bauwirkungen kann eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.
- Auswirkungen auf das Landschaftserleben, Klima, kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter
 

Mit dem Vorhaben ist keine Umgestaltung des Landschaftsbildes verbunden. Im Vorhabenbereich sind keine Bau- und Bodendenkmale, Kulturdenkmale bzw. Schiffswracks als marine Kulturgüter vorhanden. Eine historische Kulturlandschaft ist nicht betroffen.
- Eingriffsregelung:

Die geplante Maßnahme wird im Außenbereich gem. § 34 BauGB durchgeführt. Es sind die Vorschriften der §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) anzuwenden.

Weitere Umweltauswirkungen des Vorhabens sind nicht zu erwarten.

#### **4 Abschließende Gesamteinschätzung:**

Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt nach gesamthafter Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass das vorliegende Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Gem. § 5 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Sie wird durch Bekanntmachung durch Einstellung ins Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Im Auftrag

Plewa